

## Schulgeldordnung des Oö. Landesmusikschulwerkes

(Beschlüsse der Oö. Landesregierung vom 3. Oktober 1977, 14. Juli 1980, 21. Dezember 1981, 7. März 1983, 30. Juli 1984, 9. Jänner 1989, 13. Jänner 1992, 31. August 1992, 28. August 1995, 10. Jänner 2000, 2. Juli 2001, 3. September 2002, 7. August 2006, 5. Juli 2010, 11. Juli 2011, 12. August 2013 und 23. Mai 2016)

1. Als Entgelt für die Ausbildung an den oö. Landesmusikschulen hat jede Schülerin/jeder Schüler bzw. seine gesetzliche Vertreterin/sein gesetzlicher Vertreter vorbehaltlich der Bestimmungen der Z. 2 bis 6 ein Schulgeld in folgender Höhe, und zwar für 10 Monate pro Schuljahr, zu entrichten (Tarife bei einer Unterrichtsdauer von 50 Minuten):

a) Unterricht in Gruppen mit über drei Schülern	20,20 Euro pro Monat (das sind 101 Euro pro Semester)
b) Unterricht in Dreiergruppen	27,40 Euro pro Monat (das sind 137 Euro pro Semester)
c) Unterricht in Zweiergruppen	33,60 Euro pro Monat (das sind 168 Euro pro Semester)
d) Einzelunterricht	56,00 Euro pro Monat (das sind 280 Euro pro Semester)

Das Schulgeld ist semesterweise zu entrichten und ist für das 1. Semester am 1.11., für das 2. Semester am 1.4. fällig.

Wird das Schulgeld, gemessen an der Fälligkeit, nicht oder nur teilweise innerhalb eines Monats abgestattet, so erfolgt nach Ablauf dieser Frist die 1. Mahnung und nach Ablauf eines weiteren Monats die 2. Mahnung.

Ab der Fälligkeit kommen Mahnspesen und Verzugszinsen zur Vorschreibung. Dabei gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich.

2. Für Schülerinnen/Schüler ab dem 19. Lebensjahr wird ein um 60 % erhöhtes Schulgeld eingehoben. Davon ausgenommen sind Schülerinnen/Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, für die eine Familienbeihilfe gewährt wird oder die den Präsenz- oder Zivildienst leisten. Erwachsene Schülerinnen/Schüler bezahlen nur 50 % des Erwachsenenzuschlages, wenn mindestens ein Kind von ihnen die Musikschule besucht und die OÖ. Familienkarte vorgelegt wird.

3. Für die Ermäßigung des Schulgeldes gelten folgende Richtlinien:

- a) 50 % für jedes weitere Hauptfach
- b) 50 % für jedes zweite Kind bei Geschwistern
- c) 100 % für jedes dritte und weitere Kind bei Geschwistern

Das Schulgeld wird von der niedrigeren Gebühr ermäßigt.

4. Die Erlassung des Schulgeldes ist in Einzelfällen auf Ansuchen bei sozialer Bedürftigkeit möglich. Ansuchen betreffend die Erlassung des Schulgeldes für Schülerinnen/Schüler der oö. Landesmusikschulen werden von der Direktorin/vom Direktor der betreffenden Landesmusikschule genehmigt bzw. abgelehnt. In Zweifelsfällen ist die Direktorin/der Direktor des Oö. Landesmusikschulwerkes zu befassen.
5. Für die für den Hauptfachunterricht erforderlichen Ergänzungsfächer ist kein Schulgeld zu entrichten. In besonderen Fällen kann die Direktorin/der Direktor des Oö. Landesmusikschulwerkes bzw. die Musikschuldirektorin/der Musikschuldirektor auch für andere Ergänzungsfächer eine Schulgeldbefreiung aussprechen.
6. Die Direktorin/der Direktor des Oö. Landesmusikschulwerkes kann ferner unter bestimmten Voraussetzungen für Hauptfächer (z.B. Instrumentalfächer bei Absolvierung der Kapellmeister- oder Chorleiterausbildung, Musikhauptschule, bei besonders Begabten, von Projekten etc.) eine Schulgeldbefreiung aussprechen.
7. Die in dieser Schulgeldordnung angeführten Tarife werden künftig jährlich analog Verbraucherpreisindex angepasst.

Für die Oö. Landesregierung:  
Dr. Josef Pühringer  
Landeshauptmann